

**Verordnung
über die Kosten im Verfahren vor dem Verwaltungsgericht**

Vom 30. August 1977 (Stand 1. Januar 2007)

Das Verwaltungsgericht des Kantons Zug,

gestützt auf § 22 Absatz 2 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes vom 1. April 1976¹⁾, *

beschliesst:

1. Verfahrenskosten

§ 1 Spruchgebühr

¹ Das Verwaltungsgericht erhebt eine Spruchgebühr; diese beträgt Fr. 50.– bis Fr. 10'000.–. *

² Sie ist nach dem Zeit- und Arbeitsaufwand des Gerichtes, der Wichtigkeit und Schwierigkeit der Sache sowie nach dem Streitwert oder den sonstigen Interessen der Parteien an der Beurteilung der Angelegenheit festzusetzen; soweit in sozialversicherungsrechtlichen Streitigkeiten eine Spruchgebühr erhoben werden darf, sind der Streitwert und die sonstigen Interessen der Parteien an der Beurteilung der Sache erst in zweiter Linie zu berücksichtigen.

³ In ausserordentlichen Fällen setzt das Gericht die Spruchgebühr nach den Bemessungsgrundsätzen des Absatzes 2 fest, ohne an die obere Bemessungsgrenze gebunden zu sein.

§ 2 Barauslagen

¹ Neben der Spruchgebühr können die Barauslagen verlangt werden.

² Diese umfassen insbesondere die Entschädigung von Zeugen, Sachverständigen und Übersetzern.

¹⁾ BGS [162.1](#)

§ 3 Entschädigung an Zeugen

¹ Der Zeuge bezieht für jedes Erscheinen vor dem Verwaltungsgericht eine Entschädigung von Fr. 20.– bis Fr. 100.–. *

² Ein allfälliger Verdienstausfall ist ihm angemessen zu ersetzen.

³ Der Zeuge hat Anspruch auf Ersatz seiner Spesen und Auslagen.

§ 4 Entschädigung an Sachverständige und Übersetzer

¹ Die Entschädigung an Sachverständige und Übersetzer wird auf Grund der eingereichten Honorarrechnung nach Ermessen festgesetzt.

§ 5 Kosten der Vorinstanzen

¹ Wenn das Verwaltungsgericht den angefochtenen Entscheid aufhebt oder ändert, kann es die Kosten der vorinstanzlichen Verfahren neu verlegen.

§ 6 Vollstreckung

¹ Für die Bezahlung der Verfahrenskosten ist eine Frist anzusetzen; der säumige Schuldner ist nach Ablauf der Frist zu mahnen.

² Erfolgt die Zahlung trotz der Mahnung nicht innert nützlicher Frist, so ist vom Tage der Mahnung an ein Verzugszins von 5 Prozent zu entrichten.

³ Für die Kostenforderung gilt die zehnjährige Verjährungsfrist gemäss dem Obligationenrecht.

2. Parteientschädigung

§ 7 Anspruch der Partei

¹ Soweit eine Partei gemäss § 28 Absätze 2 und 3 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes¹⁾ Anspruch auf eine Parteientschädigung hat, so hat sie für jedes Erscheinen vor Gericht oder vor einem Sachverständigen Anspruch auf die für den Zeugen vorgesehene Entschädigung.

² In umfangreichen Angelegenheiten kann der Partei eine angemessene Entschädigung für ihre Bemühungen zugesprochen werden.

³ Die Partei hat Anspruch auf Ersatz ihrer Barauslagen, soweit sie insgesamt Fr. 50.– übersteigen.

¹⁾ BGS [162.1](#)

§ 8 Anspruch bei berufsmässiger Vertretung - Grundsatz

¹ Hat die Partei einen berufsmässigen Vertreter, so ist ihr für das Honorar und die Barauslagen des Vertreters eine angemessene Entschädigung zuzusprechen.

§ 9 Anspruch bei berufsmässiger Vertretung - Bemessung des Honorars

¹ Das Honorar beträgt Fr. 100.– bis Fr. 10'000.–. *

² Es ist nach dem Zeit- und Arbeitsaufwand, der Wichtigkeit und Schwierigkeit der Sache sowie nach dem Streitwert oder den sonstigen Interessen der Parteien an der Beurteilung der Angelegenheit festzusetzen, wobei in sozialversicherungsrechtlichen Streitigkeiten der Streitwert und die sonstigen Interessen der Parteien an der Beurteilung der Sache erst in zweiter Linie zu berücksichtigen sind.

³ In ausserordentlichen Fällen setzt das Gericht das Honorar nach den Bemessungsgrundsätzen des Absatzes 2 fest, ohne an die obere Bemessungsgrenze gebunden zu sein.

⁴ Das Honorar des unentgeltlichen Rechtsbeistandes wird bei patentierten Anwälten in der Regel nach einem Stundenansatz von Fr. 200.– berechnet. *

3. Schlussbestimmungen**§ 10** Vorbehalt des Bundesrechts

¹ Die Vorschriften des Bundesrechts, insbesondere soweit sie für bestimmte Streitigkeiten ein kostenloses Verfahren vorsehen, bleiben vorbehalten.

§ 11 Inkrafttreten und Veröffentlichung

¹ Diese Verordnung tritt sofort in Kraft. Sie gilt auch für die bereits hängigen Verfahren.

² Sie ist in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	GS Fundstelle
30.08.1977	30.08.1977	Erlass	Erstfassung	GS 21, 61
28.08.2001	01.01.2002	§ 3 Abs. 1	geändert	GS 27, 179
04.12.2006	01.01.2007	Ingress	geändert	GS 28, 961
04.12.2006	01.01.2007	§ 1 Abs. 1	geändert	GS 28, 961
04.12.2006	01.01.2007	§ 9 Abs. 1	geändert	GS 28, 961
04.12.2006	01.01.2007	§ 9 Abs. 4	geändert	GS 28, 961

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	GS Fundstelle
Erlass	30.08.1977	30.08.1977	Erstfassung	GS 21, 61
Ingress	04.12.2006	01.01.2007	geändert	GS 28, 961
§ 1 Abs. 1	04.12.2006	01.01.2007	geändert	GS 28, 961
§ 3 Abs. 1	28.08.2001	01.01.2002	geändert	GS 27, 179
§ 9 Abs. 1	04.12.2006	01.01.2007	geändert	GS 28, 961
§ 9 Abs. 4	04.12.2006	01.01.2007	geändert	GS 28, 961